



Regelung für eine Unterrichtsbefreiung oder Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Gesetzliche Grundlagen:

Die vom Staat gesetzlich verordnete Schulpflicht beinhaltet die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht.	Art. 35 BayEUG
Die Schule hat dies zu kontrollieren und zu gewährleisten.	Art. 57(2) BayEUG
Nur in besonderen Fällen kann die Schulleitung eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht gewähren.	§ 20 BaySchO

BayEUG=Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz / BaySchO=Bayerische Schulordnung

Nur wenn wichtige Gründe vorliegen, kann Ihr Kind eine Unterrichtsbefreiung bekommen.

Die Erziehungsberechtigten müssen für die Unterrichtsbefreiung rechtzeitig (**mindestens 3 Tage vor der Befreiung**) einen schriftlichen Antrag über „Edjufy“ einreichen, damit der Sachverhalt geprüft werden kann. Bei vorhersehbaren Gründen bitte mindestens zwei Wochen vorher den Antrag stellen!

Als **wichtige Gründe** für eine Unterrichtsbefreiung gelten:

- > Krankheit und damit zusammenhängende Arztbesuche
- > Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- > schwere Erkrankung oder ein Todesfall innerhalb der Familie
- > Heirat in der engsten Familie (Bruder, Schwester, Mutter, Vater, Großeltern)
- > Erfüllung religiöser Verpflichtungen oder religiöser Feierlichkeiten im engsten Familienkreis (Trauung, Taufe, Kommunion, Konfirmation etc., runde Geburtstage hochbetagter Familienmitglieder)
- > Auslandsaufenthalt der Familie aus beruflichen Gründen

Keine Befreiung vom Unterricht vor und nach den Schulferien!

Eine Unterrichtsbefreiung vor und im Anschluss an die Ferien ist grundsätzlich nicht möglich.

Auch wenn Reisen und Flüge ein paar Tage vor Ferienbeginn wesentlich günstiger zu bekommen sind, ist dies kein Grund für eine Unterrichtsbefreiung. Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei schriftlichem Vorliegen eines besonderen Grundes möglich, der gegenüber der Schule glaubhaft nachgewiesen werden muss.